

Beitragsordnung

der Montagsgesellschaft e.V. (nachfolgend Montagsgesellschaft genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Eine vom Vorstand beschlossene Beitragsänderung wird immer zum ersten Januar des darauffolgenden Jahres wirksam. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeiträge

| Beitrags- | Mitgliedsform | Beitragshöhe | |
|-----------|---|--------------|----------|
| 01 | Einzelmitglieder bis 30 Jahre | € 80,-- | pro Jahr |
| 02 | Einzelmitglieder über 30 Jahre | € 180,-- | pro Jahr |
| 03 | Ehrenmitglieder | Beitragsfrei | |
| 04 | Ehepaare / eingetragene Lebensgemeinschaften | € 250,-- | pro Jahr |
| 05 | Firmen-Mitgliedschaft (3 Pers.) | € 500,-- | pro Jahr |
| 06 | Firmen-Mitgliedschaft (5 Pers.) | € 800,— | pro Jahr |

1. Änderungen der persönlichen Daten, die zu einer Veränderung des Jahresbeitrages führen, sind unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag, durch Einzugsermächtigung zum 15.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5 zu zahlen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das laufende Jahr.

§ 4 Veranstaltungskosten

Jeder Besucher von Veranstaltungen der Montagsgesellschaft trägt die hiermit verbundenen Verpflegungskosten selbst.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Frankfurter Sparkasse
IBAN : DE 37500 50201 02003 61414
BIC : HELADEF1822

Einzahlungen auf andere Bankkonten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung an die Montagsgesellschaft anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird immer zum Ende des Jahres (31.12.) wirksam. Eine Rückerstattung anteiliger Jahresbeiträge erfolgt nicht.

Beschlossen durch den Vorstand in der Sitzung am

Frankfurt, den

Dr. Stefan Söhngen
1.Vorsitzender Montagsgesellschaft

Stefan Grün
2.Vorsitzender Montagsgesellschaft